



Merkblatt zur deutschen Fusionskontrolle

Stand: August 2022

Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) ist die rechtliche Grundlage für die Prüfung von Zusammenschlüssen (§§ 35 ff. GWB). Für diese Prüfung ist in Deutschland ausschließlich das Bundeskartellamt zuständig.¹ Das GWB findet keine Anwendung, soweit die Europäische Kommission nach der EU-Fusionskontrollverordnung zuständig ist.

Dieses Merkblatt beschreibt die Grundzüge des Fusionskontrollverfahrens in Deutschland. Außerdem erläutert es zentrale Begriffe, die für die Anmeldung von Bedeutung sind, d.h. Schwellenwerte, Fristen, Zusammenschlusstatbestände, Feststellung der beteiligten Unternehmen, usw. . Dieses Merkblatt enthält keine verbindliche Auslegung der fusionskontrollrechtlichen Regelungen. Diese obliegt den für die Entscheidung im Einzelfall zuständigen Beschlussabteilungen (§ 51 Abs. 2 Satz 1 GWB) und den Gerichten.

Das Merkblatt orientiert sich an den gesetzlich vorgegebenen Begriffen. Soweit diese nicht genderneutral gefasst sind, wird ausdrücklich klargestellt, dass in diesem Merkblatt eine neutrale, alle Geschlechter gleichermaßen erfassende Form gemeint ist.

¹ Für einen allgemeinen Überblick zur Fusionskontrolle, zum gesetzlichen Prüfungsauftrag des Bundeskartellamts und zum Verfahrensablauf von der Anmeldung bis zum Rechtsmittelverfahren wird auf die Informationsbroschüre „[Das Bundeskartellamt in Bonn - Organisation, Aufgaben und Tätigkeit](#)“, Abschnitt IV. „Fusionskontrolle“ verwiesen.

Inhaltsübersicht

I. Zugang zum Bundeskartellamt.....	1
II. Voraussetzungen der Anmeldepflicht	3
1. Kontrollpflichtige Zusammenschlüsse	3
2. Nicht kontrollpflichtige Zusammenschlüsse	4
III. Vom GWB erfasste Zusammenschlusstatbestände	5
IV. Grundzüge des Kontrollverfahrens, Entscheidungsfristen, Vollzugsverbot und Rechtsmittel.....	6
1. Eingriffsvoraussetzung.....	6
2. Verfahrensablauf und Vollzugsverbot	7
2.1 Ablauf des Verfahrens	7
2.2 Ermittlungen, Verfahrensrechte und Verfahrensgrundsätze	9
2.3 Vollzugsverbot	10
2.4 Gebühren.....	12
V. Vollständigkeit von Anmeldungen und Rechtsfolgen bei Verstößen.....	13
1. Erforderliche Angaben für vollständige Anmeldungen	13
1.1 Angaben über den Zusammenschluss	13
1.2 Angaben über die Unternehmen.....	13
2. Rechtsfolgen bei Verstoß gegen Vollzugsverbot und Anmeldepflicht	15
VI. Rechtsmittel und Ministererlaubnis	16
VII. Erläuterung wichtiger Begriffe	17
1. Am Zusammenschluss beteiligte Unternehmen.....	17
2. Verbundene Unternehmen.....	17
3. Wesentlicher Teil des Vermögens	18
4. Kontrolle	18
5. Wettbewerblich erheblicher Einfluss.....	20
6. Umsätze	21
6.1 Allgemeine Berechnungsgrundlagen.....	21

6.2	Besondere Regelungen für einzelne Branchen	21
7.	Wert der Gegenleistung.....	23
8.	Inlandsbezug	23
9.	Marktanteile	24

I. Zugang zum Bundeskartellamt

Die Unterlagen einer Anmeldung müssen dem Bundeskartellamt vollständig zugehen, um den Fristenlauf auszulösen. Dies kann als elektronische Anmeldung nach § 39 Abs. 1 Satz 2 GWB erfolgen. Eine wirksame Anmeldung per E-Mail setzt voraus, dass die E-Mail an das vom Bundeskartellamt hierfür eingerichtete zentrale Postfach gesendet wird, wobei das Dokument des Anmeldeschreibens mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen und der E-Mail als Anlage beizufügen ist. Das Bundeskartellamt hält darüber hinaus zum Empfang elektronischer Anmeldungen das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo) und eine De-Mail-Adresse bereit. Eine zusätzliche eingescannte Unterschrift neben der elektronischen Signatur ist nicht notwendig. Die Übermittlung der Anmeldung per einfacher E-Mail ist dagegen nicht ausreichend.

Einzelheiten zur Versendung elektronischer Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur und von E-Mails mit verschlüsseltem Inhalt sind auf der Internetseite des Bundeskartellamts veröffentlicht.²

Eine Anmeldung kann aber auch herkömmlich in Schriftform oder per Telefax eingereicht werden.

Bitte adressieren Sie Ihre Anmeldung folgendermaßen:

1. Elektronisch über

- Zentrales Postfach für E-Mails (mit qualifizierter elektronischer Signatur des Anmeldeschreibens): fusionskontrolle@bundeskartellamt.bund.de.
- Zentrales De-Mail-Postfach:
fusionskontrolle@bundeskartellamt.de-mail.de³
- **Besonderes elektronisches Behördenpostfach (beBPo)** des Bundeskartellamts

2. Postalisch an

Bundeskartellamt
Kaiser-Friedrich-Str. 16
53113 Bonn

² [Hinweise zur elektronischen Kommunikation mit dem Bundeskartellamt.](#)

³ Auf die Voraussetzung einer bestätigten sicheren Anmeldung gem. § 4 Abs. 1 S. 2 und § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes wird verwiesen.

3. Per Fax an

(+49)-228 9499-400

Sollten Sie weitere Fragen zur Anmeldung von Zusammenschlüssen oder zur Anzeige von trotz Anmeldepflicht vollzogener Zusammenschlüsse haben, verwenden Sie bitte die angegebenen Adressen oder wenden Sie sich per E-Mail an info@bundeskartellamt.de. Telefonisch ist das Bundeskartellamt über die zentrale Rufnummer Tel.: (+49)-228 9499- 0 erreichbar.

Hinweis: Nach Eingang der Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens wird dieses mit Aktenzeichen, Eingangsdatum, Unternehmensnamen, Art des Zusammenschlusses sowie betroffenen Produktbereichen und Bundesländern auf der Internetseite des Bundeskartellamts veröffentlicht. Gleiches gilt für die nachträgliche Prüfung von Zusammenschlüssen, die ohne vorherige Durchführung eines Fusionskontrollverfahrens bereits vollzogen wurden (Entflechtungsverfahren).

II. Voraussetzungen der Anmeldepflicht

In der Fusionskontrolle nach dem GWB sind zwei Arten von Zusammenschlüssen zu unterscheiden: kontrollpflichtige und nicht kontrollpflichtige Zusammenschlüsse. Kontrollpflichtige Fälle sind vor Vollzug anzumelden (§ 39 GWB).

Zu welchen dieser zwei Arten ein Zusammenschluss gehört, hängt insbesondere von den Umsätzen der beteiligten Unternehmen sowie – sofern eine erhebliche Inlandstätigkeit vorliegt - ggf. dem Transaktionswert ab.

1. Kontrollpflichtige Zusammenschlüsse

Ein kontrollpflichtiger Zusammenschluss liegt vor, wenn im letzten Geschäftsjahr vor dem Zusammenschluss

- die beteiligten Unternehmen (siehe dazu Abschnitt VII.1.) insgesamt weltweit Umsatzerlöse von mehr als **500 Millionen Euro** und
- mindestens ein beteiligtes Unternehmen **im Inland** Umsatzerlöse von mehr als **50 Millionen Euro („erste Inlandsumsatzschwelle“)** und ein anderes beteiligtes Unternehmen Umsatzerlöse von mehr als **17,5 Millionen Euro („zweite Inlandsumsatzschwelle“)** erzielt haben (§ 35 Abs. 1 GWB).

Für bestimmte Branchen (Handel, Banken, Versicherungen, Presse, Rundfunk) gelten besondere Regeln zur Ermittlung des für die Anmeldepflicht zugrunde zu legenden Umsatzes (siehe dazu unten Abschnitt VII.6.).

Werden die weltweite Umsatzschwelle von 500 Millionen Euro insgesamt und die erste Inlandsumsatzschwelle von einem beteiligten Unternehmen überschritten, die zweite Inlandsumsatzschwelle aber weder vom Zielunternehmen noch von einem anderen beteiligten Unternehmen überschritten, handelt es sich dennoch um einen kontrollpflichtigen Zusammenschluss, wenn

- der **Wert der Gegenleistung** für den Zusammenschluss **mehr als 400 Millionen Euro** beträgt („Transaktionswert-Schwelle“) und
- das zu erwerbende Unternehmen **in erheblichem Umfang im Inland tätig** ist (§ 35 Abs. 1a GWB)⁴.

⁴ Zu weiteren Einzelheiten siehe Abschnitt VII. 8. und den Gemeinsamen [Leitfaden des Bundeskartellamtes und der österreichischen Bundeswettbewerbsbehörde zu Transaktionswert-Schwellen für die Anmeldepflicht von Zusammenschlussvorhaben](#) (§ 35 Abs. 1a GWB und § 9 Abs. 4 KartG).

Hierbei werden zwei oder mehrere Teilerwerbe, die innerhalb von zwei Jahren parallel oder schrittweise zwischen denselben Personen oder Unternehmen getätigt werden, als ein einziger Zusammenschlussbestand behandelt, wenn dadurch die Umsatzschwellen des § 35 GWB oder die Transaktionswert-Schwelle des § 35 Abs. 1a GWB überschritten werden (vgl. § 38 Abs. 5 Satz 3 GWB).

Unter den Voraussetzungen des § 39a GWB kann das Bundeskartellamt zudem ein Unternehmen verpflichten, über einen Zeitraum von drei Jahren jeden Zusammenschluss in einem oder mehreren Wirtschaftszweigen anzumelden.

2. Nicht kontrollpflichtige Zusammenschlüsse

Es handelt sich um einen nicht kontrollpflichtigen Zusammenschluss, wenn:

- der Zusammenschluss **keine Inlandsauswirkung** im Sinne von § 185 Abs. 2 GWB hat⁵ oder
- weder die unter Abschnitt II.1. genannten **Schwellen des § 35 Abs. 1 noch diejenigen des § 35 Abs. 1a GWB erreicht** werden oder
- der Zusammenschluss durch die **Zusammenlegung öffentlicher Einrichtungen und Betriebe** erfolgt und mit einer **kommunalen Gebietsreform** einhergeht (§ 35 Abs. 2 Satz 1 GWB) oder
- alle am Zusammenschluss beteiligten Unternehmen einer **kreditwirtschaftlichen Verbundgruppe** nach § 8b Abs. 4 Satz 8 des Körperschaftsteuergesetzes angehören, sie im Wesentlichen für die Mitglieder der entsprechenden Verbundgruppe Dienstleistungen erbringen und hierbei keine eigenen vertraglichen Endkundenbeziehungen unterhalten (§ 35 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 3 GWB) oder
- ein **Zusammenschluss im Krankenhausbereich** die Voraussetzungen des § 186 Abs. 9 GWB erfüllt. Dies setzt eine standortübergreifende Kooperation mehrerer Krankenhäuser bzw. Fachbereiche voraus, der keine anderen wettbewerbsrechtlichen Vorschriften entgegenstehen sowie die Feststellung der Voraussetzungen für eine Förderung nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) i.V.m. der Krankenhausstrukturfonds-Verordnung (KHSFV). Diese Bereichsausnahme gilt nur für Zusammenschlüsse, die bis zum 31. Dezember 2027 vollzogen werden (zu weiteren Einzelheiten s. § 186 Abs. 9 Satz 1 Nr. 1 bis 4 GWB).

In Zweifelsfällen ist eine Anmeldung vor Vollzug ratsam, um einen Verstoß gegen das Vollzugsverbot zu vermeiden und Rechtssicherheit zu erlangen.

⁵ Zu weiteren Einzelheiten siehe Abschnitt VII. 8. und das [Merkblatt des Bundeskartellamtes über Inlandsauswirkungen in der Fusionskontrolle](#).

III. Vom GWB erfasste Zusammenschlusstatbestände

Als Zusammenschlüsse im Sinne des GWB gelten folgende Unternehmensverbindungen (**§ 37 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 GWB**):

- (1) der **Erwerb des Vermögens** eines anderen Unternehmens ganz oder zu einem wesentlichen Teil (siehe zu weiteren Einzelheiten Abschnitt VII. 3.);
- (2) der **Erwerb der** unmittelbaren oder mittelbaren **Kontrolle** durch ein oder mehrere Unternehmen über die Gesamtheit oder Teile eines oder mehrerer anderer Unternehmen. Die Kontrolle wird durch Rechte, Verträge oder andere Mittel begründet, die einzeln oder zusammen unter Berücksichtigung aller tatsächlichen und rechtlichen Umstände die Möglichkeit gewähren, einen bestimmenden Einfluss auf die Tätigkeit eines Unternehmens auszuüben, insbesondere durch
 - a) Eigentums- und Nutzungsrechte an einer Gesamtheit oder an Teilen des Vermögens des Unternehmens,
 - b) Rechte oder Verträge, die einen bestimmenden Einfluss auf die Zusammensetzung, die Beratungen oder Beschlüsse der Organe des Unternehmens gewähren;

das gilt auch, wenn ein im Inland tätiges Unternehmen noch keine Umsatzerlöse erzielt hat; (siehe zu weiteren Einzelheiten Abschnitt VII.4)

- (3) der **Erwerb von Anteilen** an einem anderen Unternehmen, wenn diese Anteile allein oder zusammen mit sonstigen, dem Unternehmen bereits gehörenden Anteilen
 - **50 vom Hundert** oder
 - **25 vom Hundert**

des Kapitals oder der Stimmrechte des anderen Unternehmens erreichen oder übersteigen. Zu den Anteilen, die dem Unternehmen gehören, zählen auch die Anteile, die einem anderen auf Rechnung dieses Unternehmens gehören. Erwerben mehrere Unternehmen **gleichzeitig oder nacheinander** im vorbezeichneten Umfang Anteile an einem anderen Unternehmen, **gilt dies hinsichtlich der Märkte, auf denen das andere Unternehmen tätig ist, auch als Zusammenschluss der sich beteiligenden Unternehmen untereinander** („Zusammenschlussfiktion der Muttergesellschaften“, § 37 Abs. 3 Satz 3 GWB)⁶;

⁶ Die gesetzliche Zusammenschlussfiktion des § 37 Abs. 3 Satz 3 GWB erfasst die strukturelle, d.h. gesellschaftsrechtlich vermittelte Verbindung zwischen zwei bislang selbständigen Unternehmen, die jeweils zumindest 25 Prozent der Anteile an einem Gemeinschaftsunternehmen erwerben bzw. halten. Die damit begründete fusionskontrollrechtliche Prüfung hat keinerlei Einfluss auf die Prüfung von Unternehmenskooperationen bzw.

Ausnahme: Erwerben Kreditinstitute, Finanzinstitute oder Versicherungsunternehmen Anteile an einem anderen Unternehmen zum Zwecke der Veräußerung, gilt dies **nicht** als Zusammenschluss, solange sie das Stimmrecht aus den Anteilen nicht ausüben und sofern die Veräußerung innerhalb eines Jahres erfolgt (**„Bankenklausel“**). Diese Frist kann vom Bundeskartellamt auf Antrag verlängert werden, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die Veräußerung innerhalb der Frist unzumutbar war (**§ 37 Abs. 3 GWB**).

- (4) jede sonstige Verbindung von Unternehmen, auf Grund derer ein oder mehrere Unternehmen unmittelbar oder mittelbar einen **wettbewerblich erheblichen Einfluss** auf ein anderes Unternehmen ausüben können (siehe hierzu Abschnitt VII.5.).

Ein Zusammenschluss liegt auch dann vor, wenn die beteiligten Unternehmen bereits vorher zusammengeschlossen waren, es sei denn, der Zusammenschluss führt nicht zu einer wesentlichen Verstärkung der bestehenden Unternehmensverbindung (**§ 37 Abs. 2 GWB**).

Es können durch ein und denselben Zusammenschluss zugleich mehrere Zusammenschlusstatbestände erfüllt werden (z.B. liegt bei einem Erwerb von 60 Prozent der Anteile neben dem Anteilserwerb in der Regel auch ein Kontrollerwerb vor). Die Kontrollpflicht wird jedoch bereits ausgelöst, wenn nur ein Zusammenschlusstatbestand vorliegt.

IV. Grundzüge des Kontrollverfahrens, Entscheidungsfristen, Vollzugsverbot und Rechtsmittel

1. Eingriffsvoraussetzung

Das Bundeskartellamt untersagt einen Zusammenschluss, durch den wirksamer Wettbewerb erheblich behindert würde, insbesondere von dem zu erwarten ist, dass er eine marktbeherrschende Stellung begründet oder verstärkt (§ 36 Abs. 1 Satz 1 GWB). Zum Begriff der Marktbeherrschung⁷ siehe § 18 GWB. Der Untersagungstatbestand des § 36 Abs.1 Satz 1 GWB bezieht sich aber nicht nur auf Fälle der Marktbeherrschung, sondern erfasst auch Fallkonstellationen unterhalb der Marktbeherrschung (SIEC-Test, „*significant impediment to effective competition*“ – erhebliche Behinderung wirksamen Wettbewerbs).

Eine Untersagung kommt nicht in Betracht, wenn gemäß § 36 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 - 3 GWB

Vereinbarungen und abgestimmten Verhaltensweisen zwischen den Unternehmen gem. § 1 GWB bzw. Art. 101 Abs. 1 AEUV. Diese Prüfung erfolgt grundsätzlich gesondert von der fusionskontrollrechtlichen Prüfung.

⁷ Siehe dazu auch den [Leitfaden des Bundeskartellamtes zur Marktbeherrschung in der Fusionskontrolle](#).

- die beteiligten Unternehmen nachweisen, dass durch den Zusammenschluss auch **Verbesserungen der Wettbewerbsbedingungen** eintreten und die Verbesserungen die Behinderung des Wettbewerbs **überwiegen** (Nr. 1), oder
- Märkte betroffen sind, auf denen - abgesehen von Fällen des § 18 Abs. 2a GWB⁸ und § 35 Abs. 1a GWB - **seit mindestens fünf Jahren Waren oder gewerbliche Leistungen** angeboten werden und auf denen **im letzten Kalenderjahr insgesamt weniger als 20 Millionen Euro** umgesetzt wurden („**Bagatellmarktklausel**“, Nr. 2), oder
- die **marktbeherrschende Stellung eines Zeitungs- oder Zeitschriftenverlags verstärkt** wird, der einen kleinen oder mittleren Zeitungs- oder Zeitschriftenverlag übernimmt („**Pressesanieierungsklausel**“, Nr. 3). Dabei muss nachgewiesen werden, dass:
 - der übernommene Verlag in den letzten drei Jahren jeweils in der Gewinn- und Verlustrechnung nach § 275 des Handelsgesetzbuches (HGB) einen erheblichen Jahresfehlbetrag auszuweisen hatte und
 - er ohne den Zusammenschluss in seiner Existenz gefährdet wäre sowie dass
 - vor dem Zusammenschluss kein anderer Erwerber gefunden wurde, der eine wettbewerbskonformere Lösung sichergestellt hätte.

2. Verfahrensablauf und Vollzugsverbot

2.1 Ablauf des Verfahrens

Die Frist für die Prüfung kontrollpflichtiger Zusammenschlüsse beginnt nach dem Eingang der vollständigen Anmeldung beim Bundeskartellamt, siehe hierzu Abschnitt V.1. Die Prüfung kann auch von Amts wegen eingeleitet werden. Das Bundeskartellamt hat zunächst einen Monat Zeit, um den Zusammenschluss zu prüfen (Vorprüfverfahren/„erste Phase“). Nach Eingang der Anmeldung erfolgt die Veröffentlichung des Zusammenschlussvorhaben auf der Internetseite des Bundeskartellamts (nur Aktenzeichen, Eingangsdatum, Unternehmensnamen, Art des Zusammenschlusses sowie die betroffenen Produktbereiche und Bundesländer).

Ergibt sich dabei bereits, dass die Untersagungsvoraussetzungen des § 36 Abs. 1 GWB nicht vorliegen, wird das betreffende Vorhaben vor Ablauf der Monatsfrist formlos freigegeben.

Ist dagegen eine weitere Prüfung erforderlich, soll das Bundeskartellamt ein förmliches **Hauptprüfverfahren** einleiten (§ 40 Abs. 1 Satz 2 GWB, „zweite Phase“). In diesem Fall muss das Bundeskartellamt den

⁸ § 18 Abs. 2a GWB stellt klar, dass der Annahme eines Marktes nicht entgegensteht, dass eine Leistung unentgeltlich erbracht wird.

anmeldenden Unternehmen **innerhalb eines Monats** nach Eingang der vollständigen Anmeldung mitteilen ("**Monatsbrief**"), **dass es in die (vertiefte) Prüfung des Zusammenschlusses (Hauptprüfverfahren) eingetreten ist** (§ 40 Abs. 1 Satz 1 GWB). Die Einleitung und der Abschluss des Hauptprüfverfahrens werden im Bundesanzeiger und auf der Internetseite des Bundeskartellamtes veröffentlicht. Im Hauptprüfverfahren entscheidet das Bundeskartellamt durch förmliche Verfügung, ob der Zusammenschluss untersagt oder freigegeben wird. Auch die Freigabeentscheidung ist zu begründen; sie kann mit Bedingungen sowie Auflagen verbunden werden, um sicherzustellen, dass die beteiligten Unternehmen den von ihnen vorgeschlagenen Verpflichtungszusagen nachkommen (§ 40 Abs. 3 Satz 1 GWB). Diese dürfen sich nicht darauf richten, die beteiligten Unternehmen einer laufenden Verhaltenskontrolle zu unterstellen (§ 40 Abs. 3 Satz 2 GWB).⁹ Entscheidungen im Hauptprüfverfahren werden – um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse bereinigt – auf der Internetseite des Bundeskartellamtes veröffentlicht.

Das Bundeskartellamt hat grundsätzlich einen Prüfungszeitraum von fünf Monaten nach Eingang der vollständigen Anmeldung; d.h. es kann innerhalb dieser Frist den Zusammenschluss untersagen (vgl. § 40 Abs. 2 Satz 2 GWB).

Die Ausschlussfrist ist hingegen gemäß § 40 Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 - 3 GWB nicht anwendbar, wenn:

- (1) die anmeldenden Unternehmen einer Fristverlängerung zugestimmt haben;
- (2) das Bundeskartellamt es wegen unrichtiger Angaben oder einer nicht rechtzeitig erteilten Auskunft nach §§ 39 Abs. 5, 59 GWB unterlassen hat, den Zusammenschluss zu untersagen bzw. ins Hauptprüfverfahren einzutreten,
- (3) eine zustellungsbevollmächtigte Person im Inland entgegen § 39 Abs. 3 Satz 2 Nr. 6 GWB nicht mehr benannt ist.

Darüber hinaus wird die fünfmonatige Untersagungsfrist gehemmt, wenn das Bundeskartellamt von einem am Zusammenschluss beteiligten Unternehmen eine Auskunft nach § 59 GWB erneut anfordern muss, weil dieses ein vorausgegangenes Auskunftsersuchen nach § 59 GWB aus Gründen, die es zu vertreten hat, nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig beantwortet hat (§ 40 Abs. 2 Satz 5 GWB).

Die Frist verlängert sich um einen Monat, wenn ein anmeldendes Unternehmen dem Bundeskartellamt erstmals Vorschläge für Bedingungen oder Auflagen nach § 40 Abs. 3 GWB unterbreitet (§ 40 Abs. 2 Satz 7 GWB).¹⁰

⁹ Vgl. dazu den [Leitfaden Zusagen in der Fusionskontrolle des Bundeskartellamtes](#).

¹⁰ Zu weiteren Einzelheiten des Verfahrens zur Abgabe von Verpflichtungszusagen siehe [Leitfaden Zusagen in der Fusionskontrolle des Bundeskartellamtes](#).

Hinweis: Die Entscheidungsfrist beginnt erst mit dem Eingang der vollständigen Anmeldung. Diese muss die in § 39 Abs. 3 GWB aufgeführten Mindestangaben enthalten, um den Fristenlauf auszulösen. Hierzu wird auf Abschnitt V. verwiesen.

In der Praxis bietet das Bundeskartellamt an, **informelle Vorgespräche** vor einer förmlichen Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens zu führen. Dies wird ausdrücklich in komplexeren Fällen als sachdienlich und verfahrensförderlich begrüßt, wenn solche Vorgespräche dazu dienen können, Fragen zu den Anforderungen an eine vollständige Anmeldung zu klären und Vorbereitungen für erforderliche Ermittlungen zum Sachverhalt zu treffen. Eine Bindungswirkung für das anschließende förmliche Fusionskontrollverfahren entsteht durch solche Vorgespräche nicht. Dabei kann es sinnvoll sein, zur Vorbereitung eines informellen Vorgesprächs den Entwurf einer Anmeldung einzureichen.

Außerhalb eines formellen Verfahrens kann das Bundeskartellamt keine Bestätigung erteilen, dass für ein bestimmtes Projekt keine Anmeldepflicht nach der Fusionskontrolle besteht. Das Bundeskartellamt kann diesbezüglich keine Beratungstätigkeit wahrnehmen und ist an den gesetzlichen Prüfungsauftrag gebunden. Grundsätzlich obliegt es den Zusammenschlussbeteiligten die Notwendigkeit einer Anmeldung zu prüfen und in Zweifelsfällen zur Erlangung von Rechtssicherheit anzumelden.¹¹

2.2 Ermittlungen, Verfahrensrechte und Verfahrensgrundsätze

Dem Bundeskartellamt obliegt die Ermittlung des entscheidungserheblichen Sachverhalts (§ 57 Abs. 1 GWB, **Amtsermittlungsgrundsatz**). Bei der Prüfung berücksichtigt das Bundeskartellamt unter anderem den Sachvortrag der am Verfahren Beteiligten, den Gesamteindruck aller Umstände, amtsbekannte Tatsachen und Erfahrungssätze und das Ergebnis etwaiger Ermittlungsmaßnahmen. Insbesondere kann das Bundeskartellamt neben formlosen Auskunftersuchen auch formelle Auskunftsverlangen in Form von Auskunftsbeschlüssen an Marktteilnehmer (Wettbewerber, Abnehmer, Lieferanten usw.) erlassen (§ 59 Abs. 1 und 2 GWB).

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die in einem förmlichen Auskunftsbeschluss vom Bundeskartellamt verlangte Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt, handelt ordnungswidrig (§ 81 Abs. 2 Nr. 6 i.V.m. § 59 Abs. 2 GWB). Die Ordnungswidrigkeit kann gegenüber Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen mit einer Geldbuße geahndet werden, die 1 Prozent des im vorausgegangenen Geschäftsjahr erzielten Gesamtumsatzes nicht übersteigen darf. Außerdem kann gegen natürliche Personen eine Geldbuße von bis zu 100.000 € verhängt werden (§ 81c Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 Satz 1 und 2 i.V.m. § 81 Abs. 2 Nr. 6 GWB).

¹¹ Vgl. zu den Anforderungen an eine „Grobinsichtung“ der Anmeldepflicht durch die Zusammenschlussbeteiligten, OLG Düsseldorf, Beschluss vom 1. Februar 2012 – VI-Kart 6/11 – juris, Rn. 40ff.

Unabhängig davon kann das Bundeskartellamt zur Durchsetzung seiner Anordnungen ein Zwangsgeld für jeden Tag des Verzugs in Höhe von bis zu 5 Prozent des weltweiten Tagesgesamtumsatzes des Unternehmens im vorausgegangenen Geschäftsjahr verhängen (§ 86a GWB).

Auf Antrag können Personen und Personenvereinigungen zum Fusionskontrollverfahren beigeladen werden, deren Interessen durch die Entscheidung erheblich berührt werden (**Beigeladene**, § 54 Abs. 2 Nr. 3 GWB). Eine Beiladung kommt nur in Betracht, wenn ein erhebliches rechtliches oder wirtschaftliches Interesse zur Beiladung geltend gemacht werden kann (z.B. Wettbewerber, Vertriebspartner wie Kunden und Lieferanten).

Die formell am Verfahren Beteiligten haben einen Anspruch auf **rechtliches Gehör** (§ 56 Abs. 1 Satz 1 und 3 Satz 1 GWB). Den Beteiligten ist hierzu Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bei besonderen Umständen des Falles, z.B. bei Eilmaßnahmen, kann auch eine mündliche Anhörung durchgeführt werden.

Formell Verfahrensbeteiligte sind im Rahmen der Fusionskontrolle die Anmeldenden, die materiell am Zusammenschluss Beteiligten (siehe hierzu Abschnitt VII.1.) und in den Fällen des Vermögens- und des Anteilserwerbs (§ 37 Abs. 1 Nr. 1 und 3 GWB, siehe dazu Abschnitt III.) auch das veräußernde Unternehmen (§ 54 Abs. 2 Nr. 4 GWB) sowie die zum Verfahren Beigeladenen (§ 54 Abs. 2 Nr. 3 GWB). Das Recht auf rechtliches Gehör umfasst insbesondere das Recht der Beteiligten vor Erlass einer Entscheidung Stellung zu nehmen.

Um den am Verfahren Beteiligten zu ermöglichen, ihre Verfahrensrechte wirksam wahrzunehmen, steht ihnen ein **Recht auf Akteneinsicht** nach Maßgabe des § 56 Abs. 3 und 4 GWB zu).

Auch Dritten, d.h. am Fusionskontrollverfahren unbeteiligten natürlichen und juristischen Personen können Auskünfte erteilt oder Akteneinsicht gewährt werden, wenn diese hierfür ein berechtigtes Interesse geltend machen können (§ 56 Abs. 5 GWB).

Die Rechte auf Akteneinsicht und Erteilung von Auskünften finden ihre Grenze in den Rechten der übrigen Beteiligten, insbesondere in deren Interesse an der Geheimhaltung ihrer **Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse** (§ 56 Abs. 4 Satz 1 GWB). Damit das Bundeskartellamt den Schutz der Geheimnisse und Interessen sicherstellen kann, kann dieses von den Verfahrensbeteiligten und Dritten verlangen, auf die in den übersandten Unterlagen auf Geheimnisse hinzuweisen und diese kenntlich zu machen. Erfolgt dies trotz entsprechender Aufforderung nicht, darf die Kartellbehörde von einer Zustimmung zur Offenlegung dieser Unterlagen im Rahmen der Akteneinsicht ausgehen § 56 Abs. 6 GWB).

Die Arbeiten zur Vorbereitung von Entscheidungen des Bundeskartellamtes sind als Beratungsgeheimnis geschützt und werden nicht vom Recht auf Akteneinsicht erfasst (§ 56 Abs. 4 Satz 2 GWB).

2.3 Vollzugsverbot

Ein anmeldepflichtiger Zusammenschluss darf nach § 41 Abs. 1 Satz 1 GWB nicht vollzogen werden, bevor

- die Monatsfrist des § 40 Abs. 1 Satz 1 GWB abgelaufen ist, ohne dass das Bundeskartellamt das Hauptprüfverfahren eingeleitet hat, oder
- die Fünfmonatsfrist des § 40 Abs. 2 Satz 2 GWB abgelaufen ist¹², ohne dass das Bundeskartellamt den anmeldenden Unternehmen die Verfügung – Untersagung oder Freigabe – zugestellt hat (Freigabefiktion), oder
- das Bundeskartellamt den Zusammenschluss freigegeben hat oder
- eine Befreiung vom Vollzugsverbot erteilt worden ist.

Nicht alle Maßnahmen, die im Hinblick auf die Verwirklichung eines (kontrollpflichtigen) Zusammenschlusses vorgenommen werden, sind vom Vollzugsverbot erfasst. So verstoßen Planungen und Vorbereitungen der künftigen Integration des Zielunternehmens nicht gegen das Vollzugsverbot, soweit diese nicht faktisch dazu führen, dass das erwerbende Unternehmen bereits vor Vollzug Einfluss auf die strategischen Entscheidungen des Zielunternehmens im grundsätzlich fortbestehenden Wettbewerbsverhältnis nehmen kann. In Abgrenzung hierzu liegt in folgenden Fällen jedoch bereits ein Verstoß gegen das Vollzugsverbot vor:

- wenn das konkrete Vorhaben vollständig verwirklicht ist,
- wenn das in Rede stehende Verhalten zwar nicht den angemeldeten Zusammenschluss vollständig verwirklicht, aber schon als solches rechtlich oder faktisch einen der in § 37 Abs. 1 GWB aufgeführten Zusammenschlusstatbestände verwirklicht (z.B. Teilübertragung von Vermögen bei Vermögenserwerb),
- wenn Maßnahmen oder Verhaltensweisen, die für sich genommen keinen Zusammenschlusstatbestand erfüllen, im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Zusammenschluss erfolgen und geeignet sind, dessen Wirkungen zumindest teilweise vorwegzunehmen (z.B. Gewährung von Befugnissen, die grundsätzlich dem Gesellschafter vorbehalten sind. und Maßnahmen, die die mit dem Zusammenschluss erstrebte Integration der beteiligten Unternehmen vorwegnehmen, so etwa die Einwirkung auf die Unternehmensführung der Zielgesellschaft, Geschäftsprozesse und -beziehungen ermöglichen, bspw. für Festlegungen zum Wareneinkauf der Zielgesellschaft). Die zusammenschlusswilligen Unternehmen haben grundsätzlich jegliches Verhalten zu unterlassen, das dazu führt, dass sie ihre Stellung als selbständig agierende Marktsubjekte bereits vor der Entscheidung der Kartellbehörde über das angemeldete Zusammenschlussvorhaben ganz oder teilweise verlieren.¹³

¹² Diese Frist verlängert sich um einen Monat, wenn ein anmeldendes Unternehmen erstmals Vorschläge für Bedingungen oder Auflagen unterbreitet (§ 40 Abs. 2 Satz 7 GWB). Weitere Verlängerungen sind mit Zustimmung der anmeldenden Unternehmen möglich (§ 40 Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 GWB).

¹³ Vgl. BGH, Beschluss vom 14. November 2017 - KVR 57/16, EDEKA/Kaiser's Tengelmann I, juris, Rn. 61.

Das Verbot des § 41 Abs. 1 Satz 1 GWB erstreckt sich auch auf die Mitwirkung am Vollzug. Ein Verstoß gegen dieses Vollzugsverbot stellt eine bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit dar (§ 81 Abs. 2 Nr. 1 GWB), siehe hierzu Abschnitt V.2. Rechtsgeschäfte, die gegen dieses Verbot verstoßen, sind grundsätzlich unwirksam (§ 41 Abs. 1 Satz 2 GWB). Davon ausgenommen sind die in § 41 Abs. 1 Satz 3 sowie die in § 41 Abs. 1a GWB genannten folgenden Rechtsgeschäfte:

- (1) Verträge über Grundstücksgeschäfte (§ 41 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 GWB),
- (2) Verträge über die Umwandlung, Eingliederung oder Gründung eines Unternehmens sowie Verträge im Sinne der §§ 291 und 291 Aktiengesetz (AktG) (§ 41 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 GWB),
- (3) andere Rechtsgeschäfte, wenn der Zusammenschluss nach Vollzug angezeigt und das Entflechtungsverfahren nach § 41 Abs. 3 GWB eingestellt wurde, weil die Untersagungs Voraussetzungen nicht vorlagen (§ 41 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 GWB), sowie
- (4) Rechtsgeschäfte im Rahmen öffentlicher Übernahmeangebote und anderer sukzessiver Erwerbsvorgänge über die Börse (§ 41 Abs. 1a GWB).

Das Bundeskartellamt kann auf Antrag eine **Befreiung vom Vollzugsverbot** erteilen, wenn die beteiligten Unternehmen hierfür wichtige Gründe geltend machen, insbesondere um schweren Schaden von einem beteiligten Unternehmen oder von Dritten abzuwenden (§ 41 Abs. 2 Satz 1 GWB). Die Befreiung kann jederzeit, auch vor der Anmeldung, erteilt und mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden (§ 41 Abs. 2 Satz 2 GWB). Gegebenenfalls ist eine Befreiung vom Vollzugsverbot entbehrlich, wenn der Zusammenschluss ausreichend konkretisiert und damit anmeldefähig ist sowie schnell freigegeben werden kann.

2.4 Gebühren

Die Anmeldung von Zusammenschlüssen ist gebührenpflichtig (§ 62 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 GWB). Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach dem personellen und sachlichen Aufwand der Kartellbehörde unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedeutung des Zusammenschlusses (§ 62 Abs. 2 Satz 1 GWB). Die Gebühr darf grundsätzlich 50.000 Euro nicht übersteigen; sie kann in Ausnahmefällen verdoppelt werden (§ 62 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und Satz 3 GWB).

Wird die Anmeldung zurückgenommen, bevor ein Hauptprüfverfahren eingeleitet worden ist, ist die Hälfte der Gebühr zu entrichten (§ 62 Abs. 5 Satz 2 GWB). Kostenschuldner sind diejenigen, die eine Anmeldung eingereicht haben (§ 62 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 GWB).

V. Vollständigkeit von Anmeldungen und Rechtsfolgen bei Verstößen

1. Erforderliche Angaben für vollständige Anmeldungen

Anmeldungen sind vollständig, wenn sie die in § 39 Abs. 3 GWB aufgeführten Angaben enthalten. Die Vollständigkeit ist Voraussetzung dafür, dass die Frist, innerhalb derer eine Untersagung durch das Bundeskartellamt verfügt werden kann, in Lauf gesetzt wird (§ 40 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 und 2 GWB). Die Anmeldung bzw. Anzeige¹⁴ muss in deutscher Sprache erfolgen.

Erforderliche Angaben sind:

1.1 Angaben über den Zusammenschluss

Aus der Anmeldung muss hervorgehen, welche Unternehmen beabsichtigen, sich zusammenzuschließen. Außerdem ist die Form des Zusammenschlusses anzugeben (§ 39 Abs. 3 Satz 1 GWB).

1.2 Angaben über die Unternehmen

Welches Unternehmen beteiligt ist, richtet sich nach den jeweils erfüllten Zusammenschlusstatbeständen des § 37 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 GWB. Welche Unternehmen aufgrund von Abhängigkeits- und Beteiligungsverhältnissen als (konzern)verbunden gelten, richtet sich nach § 36 Abs. 2 GWB. Siehe hierzu die Abschnitte VII.1. und VII.2.

- (a) Für **jedes** einzelne am Zusammenschluss **beteiligte in- und ausländische Unternehmen** sowie für jedes einzelne der mit diesen **verbundenen in- und ausländischen Unternehmen** sind anzugeben:
- **Firma, Sitz und Geschäftsbetrieb** (§ 39 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 und 2 GWB). Die Firma und der Sitz sind den relevanten aktuellen Registereinträgen (in der Regel Handelsregister) oder den Angaben in aktuell gültigen Gesellschafterverträgen, Satzungen oder vergleichbaren Dokumenten entsprechend zu bezeichnen. Der Geschäftsbetrieb ist möglichst genau anzugeben (z.B. nicht "Metallverarbeitung", sondern "Herstellung von Baubeschlägen") und sollte auch die Wirtschaftsstufe kennzeichnen (z.B. Produktion, Großhandel).
 - **Konzernbeziehungen und Abhängigkeits- und Beteiligungsverhältnisse** des beteiligten Unternehmens zu einem Unternehmensverbund (§ 39 Abs. 3 Satz 4 GWB).

¹⁴ Eine Pflicht zur unverzüglichen Anzeige besteht gem. § 39 Abs. 6 Satz 1 GWB für anmeldepflichtige Zusammenschlüsse, die nicht vor ihrem Vollzug angemeldet wurden (s. Abschnitt V Ziffer 2). Eine Anzeigepflicht besteht außerdem für Zusammenschlüsse im Krankenhausbereich, die gemäß der bis Ende 2027 geltenden Bereichsausnahme von der Anmeldepflicht befreit sind (§ 186 Abs. 9 Satz 2 GWB, s.a. Abschnitt II. Ziffer 2).

(b) Für jeden **Unternehmensverbund**, d.h. für jedes beteiligte Unternehmen einschließlich der mit ihm i.S.d. § 36 Abs. 2 GWB zu einem Konzern verbundenen Unternehmen, sind nach § 39 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3, 3a und 4 GWB für das letzte Geschäftsjahr anzugeben:

- die **Umsatzerlöse im Inland**, in der **Europäischen Union** und **weltweit**¹⁵;
- im Fall des § 35 Abs. 1a GWB auch der **Wert der Gegenleistung** für den Zusammenschluss nach § 38 Abs. 4a GWB einschließlich der **Grundlagen für seine Berechnung**, sowie **Art und Umfang der Tätigkeit im Inland**;
- die **Marktanteile** einschließlich der Grundlagen für ihre Berechnung oder Schätzung, **wenn** diese im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder in einem wesentlichen Teil desselben für die beteiligten Unternehmen **mindestens 20 Prozent** erreichen;
- **Konzernbeziehungen und Abhängigkeits- und Beteiligungsverhältnisse** auch der verbundenen Unternehmen (§ 39 Abs. 3 Satz 4 GWB).
- beim Erwerb von Anteilen an einem anderen Unternehmen die Höhe der erworbenen und der insgesamt gehaltenen **Beteiligung**;
- eine **zustellungsbevollmächtigte Person** im Inland, sofern sich der Sitz des Unternehmens nicht in Deutschland befindet.

Bei Zusammenschlüssen durch Vermögens- oder Anteilserwerb nach § 37 Abs. 1 Nr. 1 und 3 GWB sind auch Firma und Sitz des **veräußernden Unternehmens** sowie eine zustellungsbevollmächtigte Person für diesen im Inland anzugeben (§ 39 Abs. 3 Satz 3 GWB).

Umsätze und Marktanteile müssen also nur für jedes am Zusammenschluss beteiligte Unternehmen und für die mit ihm verbundenen Unternehmen **insgesamt**, aber nicht gesondert für jedes einzelne verbundene Unternehmen angegeben werden. Zweckmäßig kann es allerdings sein, wenn die Daten der unmittelbar an dem Zusammenschluss beteiligten Unternehmen darüber hinaus noch gesondert ausgewiesen werden. Sofern erhebliche Umsatzanteile auf das Ausland entfallen, ist ferner auch speziell für die unmittelbar am Zusammenschluss beteiligten Unternehmen eine Aufschlüsselung nach in- und ausländischen Umsätzen nützlich.

Bei der Berechnung der Marktanteile können im Einzelfall Zweifel sowohl hinsichtlich der Marktabgrenzung als auch hinsichtlich der von den anderen Beteiligten erreichten Inlandsmarktanteile bestehen.

¹⁵ Anstelle der Umsatzerlöse sind bei Kreditinstituten, Finanzinstituten, Bausparkassen sowie bei externen Kapitalverwaltungsgesellschaften im Sinne des § 17 Abs. 2 Nr. 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs der Gesamtbetrag der Erträge gemäß § 38 Abs. 4, bei Versicherungsunternehmen die Prämieinnahmen anzugeben.

Deshalb empfiehlt es sich im Interesse der Vollständigkeit von Anmeldungen, Angaben über nennenswerte Marktanteile auch dann zu machen, wenn das Überschreiten der 20 Prozentgrenze zweifelhaft ist.

Die Anmeldung sollte auch eine Übersicht über relevante **Verflechtungen** der Beteiligten (§ 18 Abs. 3 Nr. 5 GWB) enthalten.

Das Bundeskartellamt bittet, bereits in der Anmeldung darzulegen, in welchen anderen Staaten eine Notifizierung des Zusammenschlussvorhabens geplant oder bereits erfolgt ist (**Mehrfachnotifizierung**).

2. Rechtsfolgen bei Verstoß gegen Vollzugsverbot und Anmeldepflicht

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ein anmeldepflichtiges **Zusammenschlussvorhaben verbotswidrig vollzieht** oder am Vollzug mitwirkt (§ 81 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 1 GWB). Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einer Million Euro geahndet werden (§ 81c Abs. 1 Satz 1 GWB). Wird eine Geldbuße gegen ein Unternehmen oder eine Unternehmensvereinigung verhängt, darf die Geldbuße für jedes an der Zuwiderhandlung beteiligte Unternehmen oder jede beteiligte Unternehmensvereinigung darüber hinaus 10 Prozent seines bzw. ihres jeweiligen im vorausgegangenen Geschäftsjahr erzielten Gesamtumsatzes nicht übersteigen (§ 81c Abs. 2 GWB).

Im Fall eines verbotswidrigen Vollzugs haben die am Zusammenschluss beteiligten Unternehmen, diesen unverzüglich beim Bundeskartellamt anzuzeigen (§ 39 Abs. 6 GWB).

Daneben kann das Bundeskartellamt von Amts wegen ein **Entflechtungsverfahren** nach § 41 Abs. 3 GWB einleiten, innerhalb dessen es materiell prüft, ob der Zusammenschluss die Untersagungs Voraussetzungen nach § 36 Abs. 1 GWB (siehe dazu Abschnitt III.1.) erfüllt. Für dieses Verfahren gelten die Verfahrensfristen des § 40 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2 GWB nicht. Liegen die Untersagungs Voraussetzungen vor, ordnet das Bundeskartellamt die zur Auflösung des Zusammenschlusses erforderlichen Maßnahmen an (§ 41 Abs. 3 und 4 GWB). Die Wettbewerbsbeschränkung kann auch auf andere Weise als durch Wiederherstellung des früheren Zustands beseitigt werden. Liegen die Untersagungs Voraussetzungen nicht vor, stellt es das Verfahren ein. Dies hat zur Folge, dass die zunächst schwebende Unwirksamkeit der Rechtsgeschäfte rückwirkend geheilt wird.

Im Falle der Erteilung einer Ministererlaubnis nach einer Auflösungsanordnung durch das Bundeskartellamt (siehe § 42 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 3 Satz 1 GWB) tritt ebenfalls eine rückwirkende Heilung der schwebenden Unwirksamkeit der Rechtsgeschäfte ein.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 39 Abs. 1 GWB eine **Anmeldung nicht richtig oder nicht vollständig** vornimmt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro geahndet werden kann (§ 81 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 81c Abs. 1 Satz 2 GWB). Darüber hinaus kann gegen jedes an der Zuwiderhandlung an der Zuwiderhandlung beteiligte Unternehmen oder Unternehmensvereinigung eine Geldbuße von bis zu 1 Prozent deren Gesamtumsatzes im vorausgegangenen Geschäftsjahr verhängt werden.

Wenn die unrichtige oder unvollständige Angabe gemacht oder benutzt wurde, um das Bundeskartellamt zu einer Freigabe zu veranlassen bzw. eine Untersagungsentscheidung oder eine vertiefte Prüfung (Mitteilung gem. § 40 Abs. 1 GWB) zu vermeiden, kann eine Geldbuße von bis zu 10 Prozent des Gesamtumsatzes im vorausgegangenen Geschäftsjahr gegen jedes beteiligte Unternehmen bzw. jede Unternehmensvereinigung verhängt werden (§ 81c Abs. 2 i.V.m. § 81 Abs. 3 und § 38 Abs. 3 Satz 5 GWB).

In diesem Fall entfällt zudem die Freigabewirkung einer unterlassenen Untersagung des Zusammenschlusses bzw. der Einleitung eines Hauptprüfverfahrens. Soweit eine Freigabe erteilt wurde, kann diese widerrufen oder geändert werden (§ 40 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2, Abs. 3a GWB).

Die Verpflichtung zur Anmeldung obliegt den am Zusammenschluss beteiligten Unternehmen sowie in den Fällen des Vermögens- oder Anteilserwerbs auch das veräußernde Unternehmen (§ 39 Abs. 2 Nr. 1 und 2 GWB).

VI. Rechtsmittel und Ministererlaubnis

Die im Hauptprüfverfahren ergangene verfahrensabschließende Entscheidung des Bundeskartellamtes - Untersagung oder Freigabe - kann vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf mittels der Beschwerde angefochten werden (§ 73 Abs. 1 Satz 1 GWB). Das OLG Düsseldorf ist hier sowohl Tatsachen- als auch Rechtsinstanz (§ 73 Abs. 1 Satz 2 GWB). Gegen die Entscheidung des OLG Düsseldorf ist bei entsprechender Zulassung die Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof (BGH) eröffnet (§ 77 Abs. 1 Satz 1 GWB). Diese ist auf die Überprüfung von Rechtsfragen beschränkt (§ 79 Abs. 6 GWB). Beschwerdebefugt sind alle formell Beteiligten (§ 63 Abs. 2 i.V.m. § 54 Abs. 2 GWB; siehe zu formeller Beteiligung Abschnitt IV.2.2), insbesondere auch die Beigeladenen (§ 54 Abs. 2 Nr. 3 GWB). Hat das OLG Düsseldorf die Rechtsbeschwerde nicht zugelassen, so kann dies mit einer Nichtzulassungsbeschwerde angefochten werden, über die ebenfalls der BGH entscheidet (§ 78 Abs. 1 und 2 GWB).

Daneben kann gegen eine Untersagungsverfügung die Erlaubnis der Bundesministerin oder des Bundesministers für Wirtschaft und Energie („Ministererlaubnis“) beantragt werden. Eine solche wird erteilt, wenn im Einzelfall die Wettbewerbsbeschränkung von gesamtwirtschaftlichen Vorteilen aufgewogen wird oder der Zusammenschluss durch ein überragendes Interesse der Allgemeinheit gerechtfertigt ist (§ 42 Abs. 1 Satz 1 GWB). Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden (§ 42 Abs. 2 Satz 1 GWB). Vor der Entscheidung, die binnen vier Monaten getroffen werden soll, ist eine Stellungnahme der Monopolkommission einzuholen (§ 42 Abs. 5 Satz 1 GWB). Weicht die Entscheidung vom Votum der Stellungnahme ab, die die Monopolkommission nach Abs. 5 Satz 1 erstellt hat, ist dies in der Verfügung gesondert zu begründen. Sowohl der Antrag auf Erteilung einer Ministererlaubnis als auch die Ministererlaubnis selbst bzw. deren Widerruf, Änderung oder Ablehnung sind im Bundesanzeiger bekannt zu machen. Auch die erteilte Ministererlaubnis kann mittels der Beschwerde vor dem OLG Düsseldorf angefochten werden, allerdings seitens eines Dritten nur, wenn er geltend macht, durch die Verfügung in seinen Rechten verletzt zu sein (§ 73 Abs. 2 Satz 2 GWB). Bei entsprechender Zulassung durch das OLG Düsseldorf ist auch

hier die Rechtsbeschwerde zum BGH eröffnet (§ 77 Abs. 1 Satz 1 GWB), andernfalls die Nichtzulassungsbeschwerde zum BGH (§ 78 Abs. 1 und 2 GWB).

VII. Erläuterung wichtiger Begriffe

Die Vorschriften über Anmeldungen verwenden bestimmte Begriffe in einem genau definierten Sinn. Dies gilt insbesondere für folgende Begriffe:

1. Am Zusammenschluss beteiligte Unternehmen

Welches Unternehmen an einem Zusammenschluss beteiligt ist, richtet sich danach, wie der Zusammenschluss zustande kommt. Beteiligt sind z.B. gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 1 - 4 GWB

- beim **Vermögenserwerb** (durch Verschmelzung oder sonstige Art; § 37 Abs. 1 Nr. 1 GWB): die erwerbenden Unternehmen und die veräußernden Unternehmen, wobei das veräußernde Unternehmen nur hinsichtlich des übertragenen Vermögens, d.h. des erworbenen Vermögensgegenstandes beteiligt ist. Darüber hinaus ist das veräußernde Unternehmen nicht am Zusammenschluss beteiligt. In Fällen der **Verschmelzung** sind die Unternehmen beteiligt, die miteinander verschmolzen werden;
- beim **Kontrollerwerb** (Nr. 2): die Unternehmen, die nach Vollzug des Kontrollerwerbs eine (alleinige oder gemeinsame) Kontrolle ausüben können, d.h. sowohl die Unternehmen, die Kontrolle erwerben als auch bereits (und weiterhin) halten sowie das der Kontrolle unterworfenen Unternehmen (Gemeinschaftsunternehmen), nicht jedoch dasjenige Unternehmen, das die bisherige Kontrolle vollständig aufgibt (Veräußernde);
- beim **Anteilserwerb** (Nr. 3): die Unternehmen, die infolge des Zuerwerbs von Anteilen mindestens 25 Prozent oder 50 Prozent der Anteile halten werden und das Unternehmen, an dem die Anteile erworben werden. Halten noch weitere Unternehmen Anteile von mindestens 25 Prozent, gelten auch diese als Beteiligte eines Zusammenschlusses mit dem erwerbenden Unternehmen hinsichtlich der Märkte, auf denen beide Unternehmen tätig sind (§ 37 Abs. 1 Nr. 3 Satz 3 GWB).;
- bei **Unternehmensverbindungen mit wettbewerblich erheblichem Einfluss** (Nr. 4): das oder die Unternehmen, die einen wettbewerblich erheblichen Einfluss ausüben können, und das diesem Einfluss unterworfenen Unternehmen.

2. Verbundene Unternehmen

Mit einem beteiligten Unternehmen verbunden und als einheitliches Unternehmen anzusehen im Sinne von § 36 Abs. 2 GWB sind

- abhängige oder herrschende Unternehmen (§ 17 AktG) sowie Konzernunternehmen (§ 18 AktG),

- Unternehmen, die vom beteiligten Unternehmen allein oder gemeinsam mit anderen beherrscht werden, und – *vice versa* – Unternehmen, die auf das beteiligte Unternehmen einen beherrschenden Einfluss ausüben können.

Hält ein Unternehmen 50 Prozent der Anteile eines anderen Unternehmens, geht das Bundeskartellamt in der Regel davon aus, dass das Unternehmen (mit-)beherrschenden Einfluss auf das andere Unternehmen ausüben kann.

3. Wesentlicher Teil des Vermögens

Als wesentliche Teile des Vermögens im Sinne des § 37 Abs. 1 Nr. 1 GWB gelten nicht nur Vermögensteile, die in ihrem Verhältnis zum Gesamtvermögen des veräußernden Unternehmens quantitativ ausreichend hoch sind. Wesentlich ist ein Vermögensteil vielmehr stets dann, wenn ihm im Hinblick auf die Produktion, die Vertriebsziele und die jeweiligen Marktverhältnisse eine eigenständige Bedeutung zukommt und er deshalb als ein vom übrigen Vermögen des veräußernden Unternehmens abtrennbarer einheitlicher Teil erscheint. Das können beispielsweise eine Betriebsstätte (z.B. Standort eines Lebensmittelhandelsunternehmens), ein Geschäftsbereich (z.B. der Bereich Getränkeabfüllautomaten eines Maschinenbauunternehmens), ein Warenzeichen oder die Verlags- und Titelrechte einer Zeitung sein.

Da ein Zusammenschluss nach § 35 Abs. 1a GWB auch dann anmeldepflichtig ist, wenn das Zielunternehmen Inlandsumsätze von unter 17,5 Millionen Euro erzielt (und der Transaktionswert über 400 Millionen Euro liegt), ist gesetzlich klargestellt, dass ein Vermögenserwerb auch dann vorliegen kann, wenn das im Inland tätige Unternehmen, dessen Vermögen erworben wird, noch keine Umsatzerlöse erzielt hat (z.B. beim Erwerb der Rechte an einem pharmazeutischen Wirkstoff, der noch nicht zugelassen ist oder beim Erwerb eines Unternehmens aus dem Bereich der Digitalwirtschaft, welches mit einem innovativen Produkt bzw. einer Dienstleistung aktuell noch keine Umsätze erwirtschaftet hat). Maßgeblich ist das Vorliegen einer Inlandstätigkeit in erheblichem Umfang, deren Marktbedeutung sich nicht in den aktuell erzielten Umsätzen (unterhalb der Umsatzschwellen) erschöpft.

4. Kontrolle

Mit dem Zusammenschlusstatbestand des Kontrollerwerbs übernimmt das GWB den entsprechenden Tatbestand des europäischen Rechts. Daher berücksichtigt das Bundeskartellamt bei der Auslegung dieses Tatbestands die Rechtsprechung der Europäischen Gerichte und die Praxis der Europäischen Kommission, um einen Gleichlauf derselben Rechtsbegriffe im europäischen und deutschen Recht der Fusionskontrolle zu gewährleisten.¹⁶

¹⁶ Siehe auch die Konsolidierte Mitteilung der Europäischen Kommission zu Zuständigkeitsfragen (ABl. EU 2009/C 43/10, Tz. 11 ff.).

Kontrolle liegt danach vor, wenn auf die Tätigkeit eines anderen Unternehmens ein **bestimmender Einfluss** ausgeübt werden kann.

Dies ist im Regelfall gegeben, wenn das erwerbende Unternehmen **strategische Entscheidungen der Geschäftspolitik** und/oder die **Besetzung der Geschäftsführungsorgane** des zu erwerbenden Unternehmens bestimmen oder blockieren kann.

Bestimmender Einfluss kann auf rechtlicher oder faktischer Grundlage erworben werden. Dieser kann sowohl auf dem Erwerb von Gesellschaftsanteilen und Vermögenswerten basieren als auch vertragsrechtlich begründet werden. Eine Kontrolle auf vertraglicher Grundlage setzt voraus, dass der bestimmende Einfluss auf die Leitung und die Ressourcen des kontrollierten Unternehmens ähnlich längerfristig angelegt ist, wie beim Erwerb von Eigentum, weil nur auf diese Weise eine strukturelle Veränderung des betroffenen Marktes bewirkt werden kann. Darüber hinaus kann Kontrolle unter bestimmten Umständen auch faktisch etwa aufgrund struktureller Verflechtungen und langfristiger wirtschaftlicher Abhängigkeiten ausgeübt werden.

Die Kontrolle im Sinne des § 37 Abs. 1 Nr. 2 GWB kann **durch ein oder mehrere Unternehmen** erworben werden. Es reicht für die gemeinsame Kontrolle aus, dass die Unternehmen aufgrund einer gemeinsamen Unternehmenspolitik die eigenen Wettbewerbsinteressen im Verhältnis zueinander und gegenüber dem abhängigen Unternehmen abstimmen und durchsetzen können, z.B. aufgrund von Poolverträgen, erhöhten Zustimmungserfordernissen in der Gesellschafterversammlung oder weil aufgrund einer auf Dauer angelegten Interessengleichheit eine einheitliche Einflussnahme gesichert ist. Begründen mehrere Unternehmen die gemeinsame Kontrolle über ein anderes Unternehmen, so sind alle mitkontrollierenden Unternehmen und die Zielgesellschaft am Zusammenschluss beteiligt. Gründen also z.B. fünf Unternehmen mit je 150 Millionen Euro Umsatz ein Gemeinschaftsunternehmen, an dem sie sich mit jeweils 20 Prozent beteiligen, und sehen sie vor, dass alle wichtigen Entscheidungen mit einer Mehrheit von 81 Prozent getroffen werden, liegt ein kontrollpflichtiger Zusammenschluss vor.

Der Zusammenschlusstatbestand ist auch beim **Übergang von gemeinsamer zu alleiniger Kontrolle** erfüllt. Beispiel: An einem Unternehmen sind A mit 60 Prozent und B mit 40 Prozent beteiligt. Alle wichtigen Entscheidungen sind mit Zweidrittelmehrheit zu treffen (das Gemeinschaftsunternehmen wird also von A und B gemeinsam kontrolliert). Erwirbt A nun die restlichen 40 Prozent der Anteile, ist dieser Zusammenschluss nunmehr nach § 37 Abs. 1 Nr. 2 GWB kontrollpflichtig. Entsprechendes gilt grundsätzlich bei einem Übergang der Kontrolle durch drei Unternehmen zu einer Kontrolle durch zwei Unternehmen. Im Rahmen der Prüfung, ob der Zweitzusammenschluss zu einer wesentlichen Verstärkung der bestehenden Unternehmensverbindung führt (§ 37 Abs. 2 GWB), ist eine Abwägung der Umstände des Einzelfalls vorzunehmen.

Ein wichtiger Fall des Kontrollerwerbs liegt im Erwerb einer **gesicherten Hauptversammlungsmehrheit** bei börsennotierten Gesellschaften. Dies wird in der Regel der Fall sein, wenn bei Zugrundelegung der Präsenzen in den drei letzten Hauptversammlungen davon auszugehen ist, dass mit den erworbenen Stimmrechten Hauptversammlungsbeschlüsse durchgesetzt werden können. Dieser

Zusammenschlusstatbestand kann auch ohne Erreichen der Anteilsschwelle des § 37 Abs. 1 Nr. 3a GWB erfüllt werden, z.B. bei einer Anteilserhöhung von 25 Prozent auf 45 Prozent.

5. Wettbewerbslich erheblicher Einfluss

Der (subsidiäre) Zusammenschlusstatbestand des Erwerbs wettbewerbslich erheblichen Einflusses (§ 37 Abs. 1 Nr. 4 GWB) soll Fälle erfassen, die aufgrund ihrer Konstruktion zwar den formellen Zusammenschlusstatbeständen des § 37 Abs. 1 und 3 GWB entzogen sind, aber dennoch wettbewerbsrelevante Auswirkungen entfalten können. Eine tatsächliche Einflussnahme durch das erwerbende Unternehmen auf die Geschäftstätigkeit des Zielunternehmens ist nicht erforderlich; es genügt die **Möglichkeit zur Einflussnahme**. Ob einem Unternehmen bei einer Anteilsbeteiligung von unter 25 Prozent die Möglichkeit verschafft wird, einen wettbewerbslich erheblichen Einfluss im Sinne von § 37 Abs. 1 Nr. 4 GWB auszuüben, ist unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten des individuellen Erwerbsvorgangs zu beurteilen. Entscheidend ist, ob der zur Beurteilung stehende Anteilserwerb eine Einflussnahme auf die Willensbildung und damit auf das Marktverhalten des Zielunternehmens ermöglicht und das erwerbende Unternehmen in die Lage versetzt, eigene Wettbewerbsinteressen zur Geltung zu bringen. Die Möglichkeit zur Einflussnahme auf die Zielgesellschaft muss jedoch auch **gesellschaftsrechtlich vermittelt** und auf Dauer angelegt sein. Sie kann somit insbesondere auf einer Kapitalbeteiligung oder personellen Verflechtungen beruhen. Diese muss sich nicht auf das gesamte Wettbewerbspotential des Beteiligungsunternehmens beziehen. Es genügt vielmehr, wenn dieses infolge der Beteiligung auch von dem erwerbenden Unternehmen für die von ihm verfolgten wettbewerbslichen Zwecke nutzbar gemacht und eingesetzt werden kann (**wettbewerbslicher Bezug**). Ein Zusammenschlusstatbestand nach § 37 Abs. 1 Nr. 4 GWB ist daher anzunehmen, wenn nach der Art der Vertragsgestaltung und der wirtschaftlichen Verhältnisse zu erwarten ist, dass der oder die Mehrheitsgesellschafterin auf die Vorstellungen des erwerbenden Unternehmens Rücksicht nimmt oder diesem freien Raum lässt, auch wenn dies nur geschieht, soweit es seinen eigenen Interessen nicht zuwiderläuft.¹⁷ Die Vorschrift erfasst daher insbesondere Minderheitsbeteiligungen unterhalb der Schwelle von 25 Prozent, sofern diese Minderheitsbeteiligung im Zusammenspiel mit sogenannten Plusfaktoren (besondere Informations-, Mitsprache- und Kontrollmöglichkeiten), die in einer Gesamtschau eine (faktische) Sperrminorität gewähren. Diese zusätzlichen Möglichkeiten werden als „Plus-Faktoren“ bezeichnet.

¹⁷ OLG Düsseldorf, Beschluss vom 26. August 2019 – VI-W (Kart) 5/19 – juris, Rn. 19f.

6. Umsätze

6.1 Allgemeine Berechnungsgrundlagen

Die Ermittlung der Umsatzerlöse¹⁸ richtet sich grundsätzlich nach der von § 277 Abs. 1 HGB¹⁹ vorgegebenen Berechnungsweise (§ 38 Abs. 1 Satz 1 GWB). Wenn ein Unternehmen für seine regelmäßige Rechnungslegung ausschließlich einen anderen international anerkannten Rechnungslegungsstandard verwendet (z.B. den International Financial Reporting Standard – IFRS), so ist dieser zur Umsatzermittlung maßgeblich (§ 38 Abs. 1 Satz 2 GWB). Die Umsatzangabe erfolgt netto, das heißt die Umsatzsteuer und Verbrauchsteuern bleiben außer Betracht (§ 38 Abs. 1 Satz 3 GWB); Auslandsumsätze sind einzubeziehen. Alle Umsätze sind in Euro anzugeben. Umsatzerlöse in fremder Währung sind nach dem Jahresmittelkurs der Europäischen Zentralbank in Euro umzurechnen. Hinzuzurechnen sind in vollem Umfang die Umsätze von Unternehmen, an denen ein (mit-)beherrschender Einfluss besteht (§ 36 Abs. 2 Satz 2 GWB). Bei Umsatzangaben für mehrere miteinander verbundene Unternehmen insgesamt bleiben die Erlöse für Lieferungen und Leistungen der Unternehmen untereinander (Innenumsatzerlöse) außer Betracht (§ 38 Abs. 1 Satz 2 GWB). Die Umsätze sind unter Berücksichtigung des **Konsolidierungskreises** zum **Zeitpunkt der Anmeldung** anzugeben. In Fällen, in denen einzelne Unternehmensteile veräußert werden (Outsourcing) ist auf die vorherigen konzerninternen Umsätze des zu veräußernden Unternehmensteils abzustellen. Alternativ kann auch auf die zukünftig erwarteten Umsätze der auszugliedernden Geschäftseinheit abgestellt werden (so auch Zuständigkeitsmitteilung der Europäischen Kommission, ABl. EU 2009/C 43/09, Rn. 163).

Wird ein Zusammenschluss durch den Erwerb von Teilen eines oder mehrerer Unternehmen bewirkt, so ist unabhängig davon, ob diese Teile eigene Rechtspersönlichkeit besitzen, auf Seiten des veräußernden Unternehmens nur der Umsatz oder der Marktanteil zu berücksichtigen, der auf die veräußerten Teile entfällt. Dies gilt nicht, sofern beim veräußernden Unternehmen die Kontrolle im Sinne des § 37 Abs. 1 Nummer 2 oder 25 Prozent oder mehr der Anteile verbleiben (§ 38 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 GWB).

6.2 Besondere Regelungen für einzelne Branchen

Soweit der Geschäftsbetrieb eines Unternehmens im **Handel mit Waren** besteht, sind die dabei erzielten Umsatzerlöse nur zu drei Viertel in Ansatz zu bringen (§ 38 Abs. 2 GWB). Ein Handelsumsatz in diesem Sinne liegt nicht vor, wenn die von einem Unternehmen erzeugten oder bearbeiteten Waren von einem anderen mit diesem verbundenen Unternehmen bezogen und weiterveräußert werden.

Bei Unternehmen, deren Geschäftsbetrieb ganz oder teilweise im Verlag, in der Herstellung und im Vertrieb von **Zeitungen oder Zeitschriften** oder deren Bestandteilen besteht, ist das Vierfache der

¹⁸ Die Begriffe „Umsatzerlöse“ und „Umsätze“ werden synonym verwendet.

¹⁹ Soweit ein Unternehmen seine Rechnungslegung ausschließlich auf einen anderen, international anerkannten Rechnungslegungsstandard basiert, sind für die Berechnung der Umsatzerlöse die diesbezüglichen Vorschriften des genutzten Rechnungslegungsstandards maßgebend. In diesen Fällen sollten die maßgeblichen Normen mit angegeben werden.

Umsatzerlöse in Ansatz zu bringen (§ 38 Abs. 3 GWB). Für die Herstellung, im Vertrieb und der Veranstaltung von **Rundfunkprogrammen** und im Absatz von **Rundfunkwerbezeiten** ist dagegen das Achtfache der Umsatzerlöse in Ansatz zu bringen (§ 38 Abs. 3 GWB).

Bei **Kreditinstituten, Finanzinstituten, Bausparkassen und externen Kapitalverwaltungsgesellschaften** tritt an die Stelle der Umsatzerlöse der Gesamtbetrag der in § 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a - e der Kreditinstituts-Regelungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung genannten **Erträge** abzüglich der Umsatzsteuer und sonstiger direkt aus diesen Erträgen erhobener Steuern (§ 38 Abs. 4 Satz 1 GWB).

Bei **Versicherungsunternehmen** treten an die Stelle der Umsatzerlöse die Prämieinnahmen. Dies sind die Einnahmen aus dem Erst- und Rückversicherungsgeschäft einschließlich der in Rückdeckung gegebenen Anteile (§ 38 Abs. 4 Satz 2 und 3 GWB).

Wichtiger Hinweis:

Soweit die tatsächlichen Umsätze aufgrund der kartellrechtlichen Sondervorschriften **gekürzt** oder **vervielfacht** werden oder statt dessen **Erträge** genannt oder einbezogen werden, ist dies **ausdrücklich kenntlich zu machen**.

7. Wert der Gegenleistung

Die Gegenleistung nach § 35 Abs. 1a GWB umfasst gemäß § 38 Abs. 4a Nr. 1 und Nr. 2 GWB

- alle **Vermögensgegenstände** und sonstigen geldwerten Leistungen, die das veräußernde vom erwerbenden Unternehmen im Zusammenhang mit dem Zusammenschluss nach § 37 Abs. 1 GWB erhält (Kaufpreis), zuzüglich
- des Wertes etwaiger seitens des erwerbenden Unternehmen übernommener **Verbindlichkeiten**.

Zu Einzelheiten siehe den gemeinsamen Leitfaden des Bundeskartellamtes und der österreichischen Bundeswettbewerbsbehörde zu Transaktionswert-Schwellen für die Anmeldepflicht von Zusammenschlussvorhaben (§ 35 Abs. 1a GWB und § 9 Abs. 4 KartG).²⁰

8. Inlandsbezug

Grundsätzlich ist der Anwendungsbereich des GWB und damit auch der Fusionskontrolle nur eröffnet, wenn ein hinreichender Inlandsbezug der (potentiellen) Wettbewerbsbeschränkung bzw. des Zusammenschlussvorhabens vorliegt (§ 185 Abs. 2 GWB). Dieses Kriterium („local nexus“) soll das Übergreifen nationalstaatlicher Eingriffsverwaltung auf auswärtige Angelegenheiten vermeiden.

Im Rahmen der Fusionskontrolle wird dieser Anforderung bereits durch die beiden (Inlands-)Umsatzschwellen des § 35 Abs. 1 GWB weitgehend Rechnung getragen. Das Erreichen der geforderten Inlands-Umsatzschwellen impliziert einen entsprechenden Inlandsbezug des Zusammenschlussvorhabens. Allerdings kann es Fallkonstellationen mit mehr als zwei Zusammenschlussbeteiligten, insbesondere bei der Gründung von Gemeinschaftsunternehmen geben, bei denen die Prüfung eines hinreichenden Inlandsbezugs gesonderte Sachentscheidungsvoraussetzung ist. Zu den weiteren Einzelheiten wird auf das Merkblatt Inlandsauswirkungen in der Fusionskontrolle verwiesen.²¹

In den Fällen des § 35 Abs. 1a GWB wird das Kriterium des erforderlichen Inlandsbezugs der Transaktion durch die Anforderung an eine erhebliche Inlandstätigkeit des zu erwerbenden Unternehmens gem.

²⁰ [Siehe Leitfaden Transaktionswert-Schwellen für die Anmeldepflicht von Zusammenschlussvorhaben \(§ 35 Abs. 1a GWB und § 9 Abs. 4 KartG\), Stand Januar 2022.](#)

²¹ [Siehe Merkblatt zu Inlandsauswirkungen in der Fusionskontrolle.](#)

§ 35 Abs. 1a Nr. 4 GWB konkretisiert. Die Unentgeltlichkeit der in Deutschland angebotenen und nachgefragten Leistungen steht dem nicht entgegen. Maßgeblich ist die **aktuelle** Inlandstätigkeit des erworbenen Unternehmens, sie muss **erheblich** und **vermarktungsfähig** sein. Zu Einzelheiten siehe den gemeinsamen Leitfaden des Bundeskartellamtes und der österreichischen Bundeswettbewerbsbehörde zu Transaktionswert-Schwellen für die Anmeldepflicht von Zusammenschlussvorhaben (§ 35 Abs. 1a GWB und § 9 Abs. 4 KartG).²²

9. Marktanteile

Die Beteiligten haben für jeden Unternehmensverbund die Inlandsmarktanteile anzugeben, soweit diese im Geltungsbereich des GWB oder in einem wesentlichen Teil desselben für die beteiligten Unternehmen mindestens 20 Prozent erreichen, einschließlich der Grundlagen für ihre Berechnung oder Schätzung (§ 39 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 GWB).

Für die Berechnung der Marktanteile ist zunächst von dem gesamten Geltungsbereich des Gesetzes (Bundesrepublik Deutschland) auszugehen. Wenn ein Unternehmen nicht im gesamten Bundesgebiet tätig ist oder seine Marktstellung erhebliche regionale Unterschiede aufweist, ist es erforderlich, neben den Marktanteilen für einen Gesamtmarkt, der unter Umständen auch größer als das Bundesgebiet, zum Beispiel EWR-weit oder weltweit sein kann, auch Angaben für die Marktanteile in den einzelnen regionalen Märkten bzw. Marktsegmenten zu machen.

Für die Marktanteilsberechnung sind die neuesten Angaben zu verwenden sowie die Grundlagen für ihre Berechnung oder Schätzung anzugeben. Bei der Marktanteilsberechnung kann von Absatzmengen oder Absatzwerten ausgegangen werden. Es ist zweckmäßig, die Berechnung auf beiden Wegen vorzunehmen und vorzulegen. Im Zweifelsfall kommt der Berechnung der Marktanteile nach Wert eine größere Bedeutung zu.

Zu einem Markt sind nur solche Waren bzw. gewerblichen Leistungen zu zählen, die aus der Sicht der Abnehmer nach Beschaffenheit, Verwendungszweck und Preis als austauschbar angesehen werden (Bedarfsmarktkonzept). Eine feinere Untergliederung der Märkte bei der Berechnung der anzugebenden Marktanteile steht dabei nicht in Widerspruch zu einer von den Unternehmen etwaig vertretenen weiteren Marktabgrenzung.

Bei der Berechnung der Marktanteile können im Einzelfall Zweifel sowohl hinsichtlich der Marktabgrenzung als auch hinsichtlich der von den anderen Beteiligten erreichten Inlandsmarktanteile bestehen. Deshalb **empfiehlt** es sich im Interesse der Vollständigkeit von Anmeldungen, Angaben über nennenswerte Marktanteile auch dann zu machen, wenn das Überschreiten der 20-Prozent-Grenze zweifelhaft ist.

²² Siehe [Leitfaden Transaktionswert-Schwellen für die Anmeldepflicht von Zusammenschlussvorhaben](#) (§ 35 Abs. 1a GWB und § 9 Abs. 4 KartG).

Umsätze und Marktanteile müssen nur für jedes am Zusammenschluss beteiligte Unternehmen und die mit ihm verbundenen Unternehmen **insgesamt** angegeben werden. Zweckmäßig kann es allerdings sein, wenn die Daten der unmittelbar an dem Zusammenschluss beteiligten Unternehmen darüber hinaus noch gesondert ausgewiesen werden.